

Nochmals: Zu den Rechtfertigungsgründen im Strafrecht

Neuhof vertritt in NJ 1971 S. 741 die Ansicht, daß der Begriff „Rechtfertigungsgründe“ irreführend sei und deswegen künftig im Strafrecht der DDR nicht mehr verwendet werden sollte. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

Zu den angeführten Argumenten ist zunächst zu sagen, daß es — in Übereinstimmung mit Neuhof — bei der Anwendung eines Rechtfertigungsgrundes nicht darum gehen kann, den in Notwehr Handelnden nachträglich von strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu befreien. Die in Notwehr begangene Handlung ist von Anfang an gerechtfertigt^{1/} und wird nicht erst später, z. B. durch eine gerichtliche Entscheidung, gerechtfertigt. § 17 StGB verlangt z. B. bei Notwehr eine genaue Prüfung der Handlung im Zeitpunkt ihrer Ausführung. Das gilt im Prinzip für alle anderen Rechtfertigungsgründe und u. a. auch für die Schuldausschließungsgründe.

Zur Begründung seiner Ansicht verweist Neuhof in seinem Beitrag auf die generelle Bestimmung des § 1 StGB, in der die Eigenschaften der Vergehen und Verbrechen und die Abgrenzungskriterien genannt werden. Daraus schlußfolgert er, daß eine Handlung dann nicht tatbestandsmäßig sei, „auch nicht scheinbar, wenn ihr der materielle Inhalt der Straftat — die Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit — fehlt“ (NJ 1971 S. 741). Danach wären die gesetzlichen Bestimmungen z. B. über den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit oder über die Notwehr überhaupt nicht erforderlich. Der Verzicht auf diese konkreten Vorschriften wäre aber vor allem deswegen bedenklich, weil dann die einheitlichen Maßstäbe bei der Anwendung der Strafgesetze verlorengehen würden. Das würde die Initiative im Kampf gegen die Kriminalität lähmen.

Die Regelung über Notwehr ist im Strafgesetzbuch unerläßlich, weil sie eine notwendige Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit charakterisiert. Zur Beurteilung dieser Handlungen heißt es in § 17 Abs. 1 StGB ausdrücklich, daß der in Notwehr Handelnde im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit tätig wird und keine Straftat begeht. Im Gegensatz dazu wird in § 17 Abs. 2 StGB ein Schuldausschließungsgrund beschrieben: Der Handelnde wird gleichfalls strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen, wenn er in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausgegangen ist. Liegen aber diese Gründe für die Überschreitung der Notwehr nicht vor, dann ist die Handlung nicht gerechtfertigt, denn sie ist keine Tätigkeit mehr, die im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit liegt. Gegen die Notwehrüberschreitung ist übrigens Notwehr gemäß § 17 Abs. 1 StGB zulässig. Gegen gerechtfertigtes Handeln ist dagegen Notwehr unzulässig.

In seinen weiteren Ausführungen setzt sich Neuhof mit der Ansicht auseinander, daß der in Notwehr Handelnde nicht die Möglichkeit habe, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten. Eine solche Auffassung beweist,

^{1/} Vgl. dazu auch die Verwendung des Begriffs „gerechtfertigt“ in § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 236).

daß das Wesen eines Rechtfertigungsgrundes (hier der Notwehr) nicht verstanden wurde. Das Handeln innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes ist eine spezielle Form der Rechtsverwirklichung, so wie jedes gesetzliche Handeln. Das kann für keinen anderen Grund zum Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (beispielsweise wegen Geringfügigkeit gemäß § 3 Abs. 1 StGB) bejaht werden. Gerechtfertigtes Handeln als eine Form der Rechtsverwirklichung ist im gesamten Rechtssystem übereinstimmend in allen Rechtsdisziplinen zu beachten. Die Nichtbestrafung einer geringfügigen Handlung ist dagegen eine spezielle strafrechtliche Frage, die auf der rechtspolitischen Entscheidung über die Grenzen der Strafbarkeit beruht: Sie berührt aber nicht andere Verantwortlichkeitsformen (wie z. B. die Verfolgung solcher Handlungen als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit) mit weniger schwerwiegenden Konsequenzen (§ 3 Abs. 2 StGB).

Aus § 17 Abs. 1 StGB ergibt sich eindeutig, daß man keinesfalls das Notwendige und nach dem Gesetz Erlaubte als eine nicht gesellschaftsgemäße Verhaltensweise bezeichnen kann. Ein Rechtfertigungsgrund ist dann erforderlich, wenn gesellschaftlich nützlich und notwendiges Verhalten in der äußeren Form einer Straftat begangen wird. Die Regelung der Rechtfertigungsgründe ist für die Prüfung des Tatbestands notwendig. Sie hilft, in Grenzfällen das rechtlich Zulässige vom rechtlich Verbotenen genau zu unterscheiden, ohne sich dabei auf die äußere Form zu beschränken und sich von ihr irritieren zu lassen. Dabei wird auch das Außergewöhnliche des Einzelfalles nicht übersehen, und die Rechtspflegeorgane müssen sich nicht ausschließlich auf das eigene Urteilsvermögen verlassen. Wird z. B. ein Angreifer von dem sich Verteidigenden in den Grenzen der Notwehr gemäß § 17 Abs. 1 StGB schwer verletzt, so ist die Herbeiführung der schweren Verletzung keine Körperverletzung, sondern eine rechtmäßige Verteidigungshandlung; sie ist von Anfang an gesellschaftlich nützlich, rechtmäßig und keine Straftat. Für diese Entscheidung werden die gesetzlichen Kriterien der Vorschrift über Notwehr angewandt.

Schließlich schlägt Neuhof vor, künftig den Begriff „Rechtfertigungsgründe“ nicht mehr zu verwenden. Diese Konsequenz überzeugt nicht, auch nicht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung.^{2/} Es wurde außerdem kein neuer Begriff vorgeschlagen. Wollte man beispielsweise den Begriff „erlaubte Abwehrhandlung“ verwenden, dann wäre damit nicht der Widerstreit der Pflichten erfaßt; fraglich ist auch, ob das Produktionsrisiko gleichfalls als eine erlaubte Abwehrhandlung bezeichnet werden kann. Das würde nicht zu weniger Irrtümern führen; es ergeben sich daraus m. E. sogar neue Irrtumsmöglichkeiten. Deswegen ist die

^{2/} Vgl. OG, Urteil vom 12. Januar 1968 - 5 Zst 30 67 - (NJ 1968 S. 285); OG, Urteil vom 16. September 1968 - 5 Zst 11/68 - (NJ 1968 S. 665); OG, Urteil vom 29. November 1968 - 5 Zst 16/68 (NJ 1969 S. 88); BG Erfurt, Urteil vom 15. August 1968 - 2 BSB 137/68 - (NJ 1969 S. 186); OG, Urteil vom 17. Oktober 1969 - 5 Zst 8/69 - (NJ 1969 S. 746); OG, Urteil vom 31. Oktober 1969 - 5 Zst 9 69 - (NJ 1969 S. 776); OG, Urteil vom 7. Mai 1971 - 5 Ust 27 71 - (NJ 1971 S. 491).